**Stadt Münsingen**
Landkreis Reutlingen

# Markensatzung „Münsingen Schwäbische Alb“ der Stadt Münsingen vom 18.12.2012

Der Gemeinderat der Stadt Münsingen hat in seiner Sitzung vom 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

## Präambel

Die Stadt Münsingen hat im Jahr 2005 ein neues Konzept für die Gestaltung eines Corporate Designs entwickeln lassen und 2006 eingeführt. Neben der Wort-/ Bildmarke "Münsingen Schwäbische Alb" bestehend aus Schriftzug und Albsilhouette wurde auch der Slogan "Natürlich mehr erleben" als Wortmarke eingeführt. Um den Bekanntheitsgrad der Marke weiter zu stärken, sollen Gewerbetreibende und touristische Produzenten die Möglichkeit zur Nutzung der Wort-Bildmarke "Münsingen Schwäbische Alb" erhalten. Die Verwendung sowie die Voraussetzungen zur Verwendung der Kollektivmarke "Münsingen Schwäbische Alb" sind in nachstehender Satzung geregelt.

## § 1 Wort-/ Bildmarke „Münsingen Schwäbische Alb“

(1) Die gestalterische Ausführung der Wort-/ Bildmarke „Münsingen Schwäbische Alb“ ist in Anlage 1 zu dieser Satzung beschrieben.

(2) Die Verwendung der Wort-/Bildmarke ist gestalterisch auf die exakte Abbildung gemäß Anlage 1 beschränkt. Die Größe kann jedoch maßstabsgetreu verändert werden. Anderweitige Abänderungen jeglicher Art bedürfen der vorherigen Zustimmung des Markeninhabers.

## § 2 Name und Sitz des Inhabers der Marke

(1) Markeninhaber ist die Stadt Münsingen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt.

(2) Ihren Sitz hat die Gebietskörperschaft in der Bachwiesenstraße 7, 72525 Münsingen.

(3) Die Stadt Münsingen verwaltet die Nutzungsrechte für die Wort-/ Bildmarke „Münsingen Schwäbische Alb“.

**§ 3 Zweck**

Die Wort-/ Bildmarke „Münsingen Schwäbische Alb" soll die Stadt Münsingen als Wirtschafts- und Tourismusstandort positionieren. Ziel ist es hierbei, öffentlichkeitswirksam die kulturellen, sportlichen und sonstigen Freizeitangebote auch unter Einbeziehung der Landschaft und der Natur sowie des gastronomischen Angebots der Stadt Münsingen sowie die wirtschaftlichen Möglichkeiten als Standortvorteil hervorzuheben. Die Marke soll bei den entsprechenden Zielgruppen der Stadt Münsingen ein Alleinstellungsmerkmal als Standortvorteil hervorrufen.

**§ 4 Kreis der zur Benutzung befugten Personen**

Unternehmen, Institutionen, Einrichtungen, Vereine, Gebietskörperschaften sowie Einzelpersonen, die im Gebiet der Stadt Münsingen, einschließlich aller Stadtteile, ihren Sitz haben und zugleich die Bedingungen für die Nutzung der Marke (§ 5 dieser Satzung) erfüllen, sind zur Nutzung der Wort-/ Bildmarke „Münsingen Schwäbische Alb" berechtigt.

**§ 5 Bedingung für die Nutzung der Marke**

(1) Die Erlaubnis zur Nutzung der Wort-/ Bildmarke „Münsingen Schwäbische Alb" geschieht auf schriftlichen Antrag. Der Antragsteller erkennt mit der Erlaubnis die Markensatzung als rechtsverbindlich an.

(2) Die Wort-/Bildmarke darf ausschließlich genutzt werden für:

1. Dienstleistungen im Bereich der Erziehung in Kindergärten, Schulen, Akademien oder vergleichbaren Einrichtungen, insbesondere für Ferienprogramme, jeweils im Gebiet der Stadt Münsingen, einschließlich aller Stadtteile.

2. Dienstleistungen zur Verpflegung und Beherbergung von Gästen im Gebiet der Stadt Münsingen, einschließlich aller Stadtteile.

3. Dienstleistungen im Bereich der Werbung im Gebiet der Stadt Münsingen, einschließlich aller Stadtteile.

4. Werbeerzeugnisse für Dienstleistungen der vorgenannten Ziffern 1 bis 3. Inhaltlich beschränkt ist die Nutzung auf solche Werbeerzeugnisse, die nicht kommerziell (kostenlos oder lediglich mit einer Schutzgebühr belegt), verbreitet werden. Die Nutzung der Wort-/Bildmarke zum Verkauf von Merchandising-Artikeln für Dienstleistungen der vorgenannten Ziffern 1 bis 3 kann erlaubt werden.

(3) Im Antrag sind die Art der Nutzung, sowie die vorgesehene Dauer anzugeben. Bei der Antragstellung ist ein Entwurf oder ein Muster der jeweils vorgesehenen Nutzung vorzulegen.

(4) Die Nutzung der Wort-/ Bildmarke „Münsingen Schwäbische Alb“ ist kostenfrei.

(5) Die Erteilung der Erlaubnis, die Zurverfügungstellung einer Datei auf einem Speichermedium, Anwendungsvorschriften und Werbematerialien erfolgen kostenfrei.

**§ 6 Rechte und Pflichten der Beteiligten**

(1) Die Wort-/ Bildmarke „Münsingen Schwäbische Alb“ ist markenrechtlich geschützt. Die Nutzungsbefugnis darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Münsingen nicht übertragen werden.

(2) Bei missbräuchlicher Verwendung, insbesondere wenn das Ansehen oder das Interesse der Stadt Münsingen unmittelbar oder mittelbar geschädigt wird oder bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann die Nutzung der Wort-/ Bildmarke „Münsingen Schwäbische Alb“ mit sofortiger Wirkung untersagt und/oder die Erlaubnis zur Nutzung widerrufen werden.

(3) Die Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn die durch die Genehmigung eingeräumte Nutzungsbefugnis überschritten wurde. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Marke abgewandelt oder inhaltlich verändert wird, die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden oder die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind. Gleiches gilt, wenn Dritte aufgrund anderer Schutz- und Nutzungsrechte Ansprüche gegen die Stadt Münsingen oder zur Nutzung berechtigte Personen aufgrund der Nutzung der Wort-/ Bildmarke „Münsingen Schwäbische Alb“ erheben.

(4) Die Nutzungserlaubnis endet automatisch mit Löschung der Marke aus dem Register des Deutschen Patent- und Markenamts. Nach Ablauf der Dauer der jeweiligen Schutzfrist besteht kein Anspruch der zur Nutzung berechtigten Personen, auch wenn bereits eine Erlaubnis zur Nutzung erteilt wurde, auf Verlängerung und/oder Übertragung der Marke gegenüber der Stadt Münsingen.

(5) Zur Benutzung der Wort-/ Bildmarke „Münsingen Schwäbische Alb“ berechtigte Person können Klage wegen Verletzung der Marke nur mit Zustimmung des Inhabers der Wort-/ Bildmarke „Münsingen Schwäbische Alb“ erheben.

(6) Der Inhaber der Wort-/ Bildmarke „Münsingen Schwäbische Alb“ kann auch Ersatz des Schadens verlangen, der den zur Benutzung der Marke berechtigten Personen aus der unbefugten Benutzung der Marke oder eines ähnlichen Zeichens entstanden ist. Im Innenverhältnis erfolgt in diesem Fall ein Ausgleich zwischen dem Inhaber und den zur Benutzung der Marke berechtigten Personen nur in Höhe des tatsächlich Erlangten abzüglich der mit der Durchsetzung des Anspruchs aufgewendeten Kosten.

**§ 7 Inkrafttreten**
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Münsingen, den 19.12.2012

Münzing
Bürgermeister

STADT MÜNSINGEN

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sich nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Münsingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

**Anlage 1**

zur Markensatzung "Münsingen Schwäbische Alb" der Stadt Münsingen vom 18.12.2012

Die Wort-/Bildmarke "Münsingen Schwäbische Alb" ist gestalterisch stets exakt wie folgt wiederzugeben:

Die Größe der markenmäßigen Wiedergabe des vorgenannten Logos richtet sich nach der Fläche, dem Format und der Funktion der jeweiligen Anwendung. Die Proportionen des Logos dürfen nicht verändert werden, womit das Logo nur maßstabsgetreu wiedergegeben werden darf. Daher ist darauf zu achten, dass das Logo proportional vergrößert oder verkleinert wird. Die kleinste zulässige Breite des Logos beträgt 24,5 mm.

Die Schrift im Logo ist "Capsa Roman".

Die zentrale Farbkombination der Marke besteht aus einem hellen und einem dunklen Grün, wobei die exakte Definitionen der Farben wie folgt sind:

| **Hellgrün** | |
|---|---|
| Sonderfarbe | Uncoated, Naturpapier<br>Pantone 382U |
| Sonderfarbe | Coated, Bilderdruck<br>Pantone 376C |
| Euroskala | c35 m0 y95 k0 |
| RGB | r189 g206 b23 |
| Folienfarbe | Oracal 063 Lindgrün |
| RAL | – – |
| Sikkens | H.2.55.65 Wandfarbe |

| **Dunkelgrün** | |
|---|---|
| Sonderfarbe | Pantone 356 |
| Euroskala | c95 m0 y100 k27 |
| RGB | r0 g121 b45 |
| Folienfarbe | Oracal 061 Grün |
| RAL | 6002 Laubgrün |
| Sikkens | L.0.50.40 Wandfarbe |

Von den vorgegebenen Farben im Logo darf nicht abgewichen werden.